

1404. Nationalstrassen, Umfahrung Winterthur (Forrenberg—Attikon; Auflage des Ausführungsprojektes). A. Der Regierungsrat hat am 21. März 1963, 25. April 1963 und am 13. Juni 1963 vom Ausführungsprojekt im Massstab 1:1000 für den Bau der N 1, erstes, zweites und drittes Teilstück der Umfahrung Winterthur, Kenntnis genommen und die öffentliche Planaufgabe angeordnet (RRB Nr. 1027, Nr. 1460 und Nr. 1997). Inzwischen hat das Ingenieurbüro Hickel & Werffeli, Effretikon, auch das Detailprojekt für das vierte Teilstück Forrenberg—Attikon der Umfahrung Winterthur, km 315,850 bis km 319,400, ausgearbeitet.

B. In Fortsetzung des Teilstückes Sporrer—Forrenberg führt die Trasse der N 1 südöstlich vom Laubholz vorbei, unterfährt die Eisenbahnlinie Winterthur—Etwilen bei Reutlingen und durchquert dann das Chilenfeld zwischen Reutlingen und Stadel. Weiter erreicht die Autobahn am Nordrand des Schorenwaldes entlang den Anschluss Ruchegg, zu welchem die neue Frauenfelderstrasse als Verkehrszubringer projektiert ist.

Die Autobahn weist das Normalprofil mit einer Kronenbreite von 26 m auf. Davon entfallen 15,5 m auf die vier Fahrspuren, 5 m auf die beidseitigen Standspuren, 4 m auf den Mittelstreifen und 1,5 m auf unbefestigte Seitenstreifen. Das Quergefälle der Fahrbahn beträgt in der Geraden 2 %, in der Krümmung bis 5 %.

Im Teilstück 4 der Umfahrung Winterthur sind neun Ueberführungen und sechs Unterführungen vorgesehen.

C. Nach dem Bundesgesetz über die Nationalstrassen sind die Ausführungsprojekte für den Bau der Nationalstrassen durch die Kantone in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufzulegen, wobei die durch den Strassenbau bedingten Veränderungen im Gelände durch Aussteckungen kenntlich zu machen sind. Die innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen bei den Gemeinderäten (im vorliegenden Falle beim Stadtrat Winterthur und bei den Gemeinderäten Wiesendangen und Rickenbach) eingegangenen Einsprachen sind gemäss dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4163 vom 8. November 1962 festgelegten Verfahren nach Fristablauf der Baudirektion zuzustellen. Zuvor können der Stadtrat Winterthur sowie die Gemeinderäte Wiesendangen und Rickenbach zum Ausführungsprojekt Stellung nehmen. Sache der Baudirektion wird es alsdann sein, die Einsprachen, welche nicht auf gutlichem Wege erledigt werden konnten, dem Regierungsrat zum Entscheid zu unterbreiten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Ausführungsprojekt im Massstab 1:1000 für den Bau der N 1, Teilstück Forrenberg—Attikon der Umfahrung Winterthur, km 315,850 bis km 319,400, wird zur Kenntnis genommen und in der Stadt Winterthur und den Gemeinden Wiesendangen und Rickenbach während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

II. Die Baudirektion wird eingeladen bzw. ermächtigt:

- a) die Projektakten mit den nötigen Erläuterungen dem eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau zur Kenntnisnahme sowie dem Stadtrat Winterthur und den Gemeinderäten Wiesendangen und Rickenbach zur öffentlichen Auflage und Vernehmlassung zuzustellen;

- b) die durch den Strassenbau bedingten Veränderungen im Gelände auf den Beginn der Projektauflage durch Aussteckungen kenntlich zu machen;
- c) die Einsprachen, die gegen das Ausführungsprojekt oder die darin enthaltenen Baulinien erhoben werden, in eigener Kompetenz zu erledigen, soweit dies auf gütlichem Wege, d. h. durch eine Verständigung mit dem Einsprecher, möglich ist;
- d) die Einsprachen, welche nicht auf gütlichem Wege erledigt werden konnten, dem Regierungsrat zum Entscheid zu unterbreiten.

III. Der Stadtrat Winterthur und die Gemeinderäte Wiesendangen und Rickenbach werden eingeladen, ohne Verzug

- a) die erhaltenen Projektakten mit den Erläuterungen der Baudirektion während 30 Tagen jedermann zur Einsicht offenzuhalten;
- b) die Projektauflage öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass innert der Auflagefrist von 30 Tagen beim Stadtrat Winterthur bzw. den Gemeinderäten Wiesendangen und Rickenbach zuhanden des Regierungsrates schriftlich und mit Begründung Einsprache gegen das Ausführungsprojekt oder die darin enthaltenen Baulinien erhoben werden kann;
- c) innert derselben Frist von 30 Tagen ihre freigestellte Vernehmlassung zum Ausführungsprojekt der Baudirektion zuzustellen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Projektakten mitsamt den erhobenen Einsprachen unverzüglich der Baudirektion einzureichen.

IV. Mitteilung an das eidgenössische Amt für Strassen- und Flussbau, Bern, den Stadtrat Winterthur, den Gemeinderat Wiesendangen, den Gemeinderat Rickenbach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.